

2760



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss 21. Dez. 1990
 Décision
 Decisione

Der Chef der Delegation ist berechtigt, für die Dauer der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE). Expertentreffen über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten in Valletta (Malta) vom 15. Januar bis 8. Februar 1991

Aufgrund des Antrages des EDA vom 3. Dezember 1990
 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen

1. Die Schweiz beteiligt sich am Expertentreffen über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten in Valletta (Malta) vom 15. Januar bis 8. Februar 1991.
2. Die Schweizer Delegation setzt sich wie folgt zusammen:
 - Herr Blaise Godet, Minister, stv Direktor der Direktion für Völkerrecht, Chef der Delegation
 - Herr Paul Widmer, Diplomatischer Adjunkt, Chef des KSZE-Dienstes, Politische Abteilung III, stv Chef der Delegation
 - Herr Giulio Haas, Diplomatischer Mitarbeiter, Direktion für Völkerrecht
 - Frau Laurance Frey, Sekretärin, Direktion für Verwaltungsangelegenheiten

Als Experte wird amten:

- Herr Luzius Caflisch, Botschafter, Rechtsberater des EDA

Die Delegation kann weitere Experten beiziehen, sofern die Umstände dies als nötig erscheinen lassen.



- 2 -

Der Chef der Delegation ist berechtigt, für die Dauer des Expertentreffens den Titel eines Botschafters zu führen.

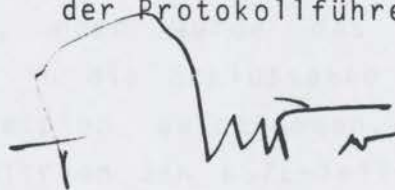
3. Die Tagesentschädigungen der Delegationsmitglieder werden im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Personalamt festgelegt. Der Delegationschef hat Anrecht auf eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 15.-- im Tag zur Deckung seiner zusätzlichen Kosten.

Diese Entschädigungen sind dem Kredit "Auslagen" des EDA zu belasten.

4. Der Verteilungsschlüssel der KSZE, welcher auch für dieses Expertentreffen gilt, sieht für die Schweiz eine Kostenbeteiligung von 2,1 % der Totalkosten der Konferenz vor. Die schweizerische Beteiligung wird dem Kredit KSZE im Budget des EDA belastet (Artikel 201.373.02).

Die Delegation wird über einen Repräsentationskredit von Fr. 2'500.-- verfügen, der dem Kredit KSZE im Budget des EDA belastet wird. (Artikel 201.373.02).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer.



| Protokollauszug an: | | | |
|---|----------|------|-------|
| Ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage | | | |
| Nr. z.K. | Dep. | Anz. | Akten |
| X | EDA | 15 | - |
| | EDI | | |
| | EJPD | | |
| | EMD | | |
| X | EFD | 7 | - |
| X | EVD | 7 | - |
| | EVED | | |
| | BK | | |
| X | EFK | 2 | - |
| X | Fin.Del. | 2 | - |



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, den 3. Dezember 1990

An den Bundesrat

**Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE).
Expertentreffen über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten
in Valletta (Malta) vom 15. Januar bis 8. Februar 1991**

1. Die Schweiz als ein Kleinstaat, der traditionellerweise dem Prinzip des Vorrang des Rechts über die Macht in den Beziehungen zwischen den Staaten eine hohe Bedeutung beimisst, hat in diesem Jahrhundert grosse Anstrengungen unternommen, einer wirkungsvollen Methode der friedlichen Streitbeilegung in Europa zum Durchbruch zu verhelfen. Im KSZE-Rahmen hatte die Schweiz bereits anlässlich der Arbeiten zur ersten Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Jahre 1973 einen Konventionsentwurf zu einem europäischen System der friedlichen Streitbeilegung vorgelegt. Dieser Entwurf fand nicht die einhellige Zustimmung der KSZE-Teilnehmerstaaten, doch wurde das Prinzip der friedlichen Streitbeilegung in die Schlussakte von Helsinki als eines der zehn Prinzipien aufgenommen, welche zur Regelung der Beziehungen zwischen den KSZE-Teilnehmerstaaten bestimmt sind. Zudem wurde in der Schlussakte formell vom schweizerischen Vorschlag Kenntnis genommen: Die Akte sah vor, dass die Schweiz ein Expertentreffen im Rahmen der KSZE einberufen werde, um die Fragen insbesondere inbezug auf die Prüfung einer allgemein akzeptierbaren Methode der friedlichen Streitbeilegung weiter zu behandeln.

Dieses Treffen fand vom 31. Oktober bis 11. Dezember 1978 in Montreux statt und führte leider zu keinem konkreten Ergebnis. Immerhin wurde an der Madrider Folgekonferenz der KSZE-Teilnehmerstaaten von 1983 beschlossen, ein zweites Expertentreffen über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten einzuberufen, welches vom 21. März bis 30. April 1984 in Athen tagte. Wie schon anlässlich des Treffens von Montreux war die Schweiz auch in Athen unter den aktivsten Teilnehmern zu finden und präsentierte den Vorschlag einer umfassenden Methode der friedlichen Streitbeilegung im Rahmen der KSZE.

Leider wurde das Treffen von Athen von der Verschlechterung der Ost-West-Beziehungen überschattet und stand ganz im Zeichen einer unversöhnlichen Konfrontation der verschiedenen Weltanschauungen. Ein Kompromissvorschlag der Schweiz, der als gemeinsamer Vorschlag von der Gruppe der neutralen und nicht-paktgebundenen Staaten mitgetragen wurde, fand nach langem Ringen schliesslich nicht die Zustimmung aller Experten. Das Treffen von Athen endete somit ähnlich wie jenes von Montreux, sechs Jahre früher. Im Schlussdokument des Expertentreffens wurde immerhin festgehalten, dass die KSZE die mit der friedlichen Streitbeilegung zusammenhängenden Fragen weiter prüfen sollte, insbesondere fand zum ersten Mal auch das von der Schweiz eingebrachte Prinzip der unilateralen Zuziehung einer Drittpartei nach dem Scheitern von Verhandlungen Erwähnung.

2. An der Wiener Folgekonferenz der KSZE-Teilnehmerstaaten, welche 1986 begonnen hatte und bis 1989 dauerte, mithin bereits vom neuen politischen Klima in Europa beeinflusst war, wurde das Interesse an einer wirkungsvollen Methode der friedlichen Streitbeilegung im KSZE-Rahmen bekräftigt und zum ersten Mal in konkreter Weise zum Ausdruck gebracht, indem die KSZE-Teilnehmerstaaten das Recht einer Partei anerkannten, nach erfolglos verlaufenen Konsultationen eine Drittpartei einzuschalten. Dieses Recht, dem die Pflicht der

Gegenpartei gegenübersteht, die Einschaltung einer Drittpartei zu akzeptieren (Einlassungszwang), soll für verschiedene Kategorien von Streitigkeiten gelten. Die Liste dieser Kategorien wie auch die Funktionsweise des Streitbeilegungsmechanismus soll anlässlich eines neuen Expertentreffens ausgearbeitet werden. Das Treffen wird vom 15. Januar bis 8. Februar 1991 in Valletta (Malta) stattfinden.

Die Schweiz wird alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, damit die zu erarbeitende Methode einer friedlichen Streitbeilegung in möglichst wirkungsvoller und wenn möglich in einer für jegliche Art von Streitigkeiten gültigen Weise dem im Mandat des Expertentreffens ausgedrückten Willen der Teilnehmerstaaten entspricht.

Die Bedeutung der friedlichen Streitbeilegung ist in der kürzlich in Paris durch die KSZE-Teilnehmerstaaten verabschiedeten Charta von neuem unterstrichen worden. Obwohl der Geist der Konfrontation, welcher viele zwischenstaatliche Beziehungen in Europa bis vor kurzem überschattet hatte, von einem Geist der Kooperation abgelöst wurde, wäre es illusorisch anzunehmen, dass das Ende des kalten Krieges in Europa zugleich auch das Ende zwischenstaatlicher Streitigkeiten bedeuten muss. Zwar werden diese Streitigkeiten weniger als früher ideologischer Natur sein; doch werden sie vermutlich in Zukunft wegen der Oeffnung der Grenzen, der Intensivierung der Beziehungen und der dadurch erfolgenden häufigeren Kontakte eher noch zunehmen.

3. Das EDA hatte im Hinblick auf das erwähnte Treffen ein Arbeitspapier erarbeitet. Im Rahmen des Möglichen wurde versucht, auf die Ansichten und Anregungen, welche anlässlich einer breiten Konsultationsphase geäußert worden sind, einzutreten. Der überarbeitete Text des schweizerischen Arbeitspapiers wurde Mitte November allen Teilnehmerstaaten

der KSZE mit der Bitte um Kommentare zugestellt. Das Ziel ist, das schweizerische Arbeitspapier als Arbeitsgrundlage für Valletta zu benützen. Zu diesem Zweck werden wir versuchen, eine möglichst grosse Zahl von Teilnehmerstaaten als Gönner zu gewinnen.

Das schweizerische Papier schlägt anschliessend an die Darstellung gewisser völkerrechtlicher Prinzipien der friedlichen Streitbeilegung insbesondere vor, dass jeder Teilnehmerstaat das Recht hat, in einem Streitfall beliebiger Natur mit einem anderen Teilnehmerstaat nach erfolglosen Konsultationen unilateral auf eine Drittpartei zurückgreifen, welche im Streitfall vermitteln soll. Die Gegenpartei darf sich der Vermittlung durch eine Drittpartei nicht entgegenstellen (Einlassungszwang). Für gewisse Kategorien von Streitigkeiten ist im schweizerischen Vorschlag ein Schiedsgerichtsverfahren vorgesehen, welches anstelle der Vermittlung zum Zuge kommen kann. Der schweizerische Vorschlag ist in der Form eines politisch verbindlichen Dokumentes gehalten, wie dies im KSZE-Prozess üblich ist. Unseres Erachtens ist es verfehlt, in Valletta ein juristisch verbindliches Instrument der friedlichen Streitbeilegung im KSZE-Rahmen ausarbeiten zu wollen; obwohl sich die Spannungen in Europa beträchtlich vermindert haben, erachten praktisch alle Teilnehmerstaaten den Zeitpunkt für einen solchen Schritt noch nicht für gekommen. Das Expertentreffen wird somit versuchen, den Entwurf einer politisch verbindlichen Absichtserklärung zuhanden des KSZE-Gipfels von 1992 in Helsinki auszuarbeiten. Aus diesen Gründen beschränken wir diesen Antrag auf die Teilnahme der Schweiz am erwähnten Expertentreffen und auf die Zusammensetzung der Schweizer Delegation.

4. Wie erwähnt, hat unser Land an den bisherigen Treffen über die friedliche Streitbeilegung im Rahmen der KSZE eine führende Rolle gespielt. Unsere bisherigen Kontakte haben

- 5 -

aufgezeigt, dass die übrigen Teilnehmerstaaten davon ausgehen, die Schweiz werde sich wiederum sehr für den Erfolg des Treffens einsetzen. Auch sind wir der Ansicht, dass das politische Umfeld der Idee der friedlichen Streitbeilegung noch nie so günstig gesinnt war. Deshalb erscheint uns eine Delegation bestehend aus vier Fachleuten, begleitet von einer Sekretärin, als angebracht. Die vier Fachleute werden nicht alle zusammen während des ganzen Zeitraumes des Expertentreffens in Valletta weilen.

Wir schlagen folgende Zusammensetzung vor:

- Herr Blaise Godet, Minister, stv Direktor der Direktion für Völkerrecht, Chef der Delegation
- Herr Paul Widmer, Diplomatischer Adjunkt, Chef des KSZE-Dienstes, Politische Abteilung III, stv Chef der Delegation
- Herr Giulio Haas, Diplomatischer Mitarbeiter, Direktion für Völkerrecht
- Frau Laurance Frey, Sekretärin, Direktion für Verwaltungsangelegenheiten

Als Experte schlagen wir Ihnen vor:

- Herr Luzius Caflisch, Botschafter, Rechtsberater des EDA

Die Delegation kann weitere Experten beiziehen, sofern die Umstände dies als nötig erscheinen lassen.

Im Lichte der Bedeutung, welche die Schweiz der friedlichen Streitbeilegung traditionellerweise beimisst und angesichts des hohen Ansehens, welches die jeweiligen schweizerischen Delegationsleiter in Montreux (Botschafter Bindschedler) und Athen (Botschafter Monnier) genossen haben, schlagen wir vor,

- 6 -

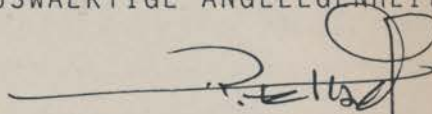
dass der Chef der Schweizer Delegation in Valletta für die Dauer des Expertentreffens berechtigt wird, den Titel eines Botschafters zu führen.

5. Der Verteilungsschlüssel der KSZE, welcher auch für dieses Expertentreffen gilt, sieht für die Schweiz eine Kostenbeteiligung von 2,1 % der Totalkosten der Konferenz vor. Die schweizerische Beteiligung wird dem Kredit KSZE im Budget des EDA belastet (Artikel 201.373.02). Die Delegation wird über einen Repräsentationskredit von Fr. 2'500.-- verfügen, der dem Kredit KSZE im Budget des EDA belastet wird (Artikel 201.373.02).

Das Eidgenössische Finanzdepartement ist mit diesem Antrag einverstanden.

Wir schlagen vor, beiliegenden Beschlussentwurf anzunehmen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT FUER
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



René Felber

Beilage: Beschlussentwurf

Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE).
Expertentreffen über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten
in Valletta (Malta) vom 15. Januar bis 8. Februar 1991

Aufgrund des Antrages des EDA vom
Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen

1. Die Schweiz beteiligt sich am Expertentreffen über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten in Valletta (Malta) vom 15. Januar bis 8. Februar 1991.
2. Die Schweizer Delegation setzt sich wie folgt zusammen:
 - Herr Blaise Godet, Minister, stv Direktor der Direktion für Völkerrecht, Chef der Delegation
 - Herr Paul Widmer, Diplomatischer Adjunkt, Chef des KSZE-Dienstes, Politische Abteilung III, stv Chef der Delegation
 - Herr Giulio Haas, Diplomatischer Mitarbeiter, Direktion für Völkerrecht
 - Frau Laurance Frey, Sekretärin, Direktion für Verwaltungsangelegenheiten

Als Experte wird amten:

- Herr Luzius Caflisch, Botschafter, Rechtsberater des EDA

Die Delegation kann weitere Experten beiziehen, sofern die Umstände dies als nötig erscheinen lassen.

Der Chef der Delegation ist berechtigt, für die Dauer des Expertentreffens den Titel eines Botschafters zu führen.

3. Die Tagesentschädigungen der Delegationsmitglieder werden im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Personalamt festgelegt. Der Delegationschef hat Anrecht auf eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 15.-- im Tag zur Deckung seiner zusätzlichen Kosten.
Diese Entschädigungen sind dem Kredit "Auslagen" des EDA zu belasten.
4. Der Verteilungsschlüssel der KSZE, welcher auch für dieses Expertentreffen gilt, sieht für die Schweiz eine Kostenbeteiligung von 2,1 % der Totalkosten der Konferenz vor. Die schweizerische Beteiligung wird dem Kredit KSZE im Budget des EDA belastet (Artikel 201.373.02).
Die Delegation wird über einen Repräsentationskredit von Fr. 2'500.-- verfügen, der dem Kredit KSZE im Budget des EDA belastet wird. (Artikel 201.373.02).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer